

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Dominik Hierzer

BerichterstatteIn: GR Pogner

Präs 020864/2017/0010

Graz, 23. April 2020

Vorübergehende Richtlinien anlässlich der COVID-19-Pandemie
zur Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen

Die bestehende Förderungsrichtlinie bzw. Richtlinie zur Abrechnung von Förderungen wurde vom Gemeinderat am 11.04.2019 beschlossen. Die darin enthaltenen Regelungen sind seit 01.11.2019 anzuwenden.

Die aufgetretene COVID-19-Pandemie bzw. die in diesem Zusammenhang seitens der Bundesregierung bzw. des Nationalrates getroffenen Maßnahmen führen dazu, dass zahlreiche von der Stadt Graz auf Basis der Förderungsrichtlinie geförderten Projekte zumindest im Jahr 2020 entweder überhaupt nicht, nicht in ihrer ursprünglich geplanten Art und Weise oder erst verspätet umgesetzt werden können.

Die Förderungsrichtlinie bzw. Richtlinie zur Abrechnung von Förderungen stellt für diese außergewöhnlichen Szenarien, keine Regelungen bereit, bei deren Anwendung die seitens der Stadt Graz nun beabsichtigten Hilfestellungen für FörderungsnehmerInnen erreicht würden.

Abhilfe sollen **Vorübergehende Richtlinien anlässlich der COVID-19-Pandemie zur Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen** schaffen, auf deren Basis bereits gewährte Förderungen – deren (Projekt)Umsetzung im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie zur Gänze oder teilweise unmöglich geworden ist – von allen Dienststellen des Magistrats einheitlich weiterbearbeitet werden sollen.

Unbeschadet sämtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit für die Gewährung von Förderungen regeln diese vorübergehenden Richtlinien hinsichtlich bereits gewährter Förderungen insbesondere:

- Ausdehnung der Förderungszeiträume
- Rückforderungen
- Verwendung von Förderungsmitel
- Auszahlungen
- Förderungsabrechnung

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Frauenangelegenheiten, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte

stellt daher gemäß § 45 Abs 6 Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 in der geltenden Fassung,

den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die einen integrierenden Bestandteil dieses Antrages bildenden Vorübergehenden Richtlinien zur Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen (siehe Anhang) sind ab sofort von allen Dienststellen des Magistrats anzuwenden.

Anhang:

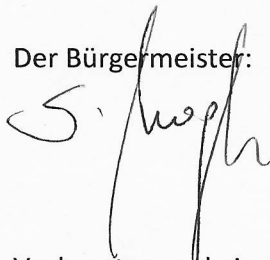
- Vorübergehende Richtlinien anlässlich der COVID-19-Pandemie zur Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen

Der Bearbeiter:
Dominik Hierzer

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung
und Magistratsdirektor-Stellvertreterin:

Mag. Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

Der Bürgermeister:





Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming,
Frauenangelegenheiten, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und
Menschenrechte.

Der/die Schriftführerin

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am <u>23.4.2020</u>			Der/die Schriftführerin: 		

	Signiert von	Ennemoser Verena
	Zertifikat	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-04-10T13:07:58+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 23.04.2020, mit welchem Richtlinien anlässlich der COVID-19-Pandemie zur Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen erlassen werden.

Aufgrund § 45 Abs 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der geltenden Fassung, wird beschlossen:

Vorübergehende Richtlinien anlässlich der COVID-19-Pandemie zur Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen

§ 1 Geltungszeitraum, Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten bis einschließlich 31.12.2020.
- (2) Die in diesen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen stellen vorübergehende Ergänzungen zu den in der [Förderungsrichtlinie](#) und der [Richtlinie für die Abrechnung von Förderungen](#) bereits bestehenden Regelungen¹ dar und sind ausschließlich auf jene bereits gewährten Förderungen², deren (Projekt)Umsetzung im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie zur Gänze oder teilweise unmöglich geworden ist, anzuwenden.

§ 2 Ausdehnung der Förderungszeiträume

- (1) Die Förderungszeiträume betroffener Förderungen im Sinne des § 1 Absatz 2 können bis Ende 2021 ausgedehnt werden.
- (2) Über die von der Ausdehnung des Projektzeitraumes betroffenen Förderungen ist dem Stadtsenat durch die jeweilige Dienststelle gesammelt Anfang 2021 schriftlich zu berichten.

**§ 3 Rückforderungen, Verwendung von Förderungsmitel, Auszahlungen,
Förderungsabrechnung**

- (1) Sofern sich die Umsetzung des geförderten Projektes lediglich in das Jahr 2021 verschiebt, fordert die Stadt Graz bereits getätigte (Förderungsmitel)Auszahlungen nicht zurück. Betroffene FörderungsnehmerInnen müssen diese Auszahlungen jedoch für die spätere Umsetzung des Projektes³ heranziehen.

¹ Sämtliche bestehenden Regelungen sind daher subsidiär unverändert anzuwenden. Insbesondere werden bestehende Regelungen über die Zuständigkeit für die Gewährung von Förderungen durch diese vorübergehenden Richtlinien nicht berührt.

² Unabhängig von der Höhe der gewährten Förderung.

³ Gegebenenfalls spätere Umsetzung des Projektes auf andere Art und Weise im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 2 (siehe Seite 2).

- (2) Ausstehende Auszahlungen setzt die Stadt Graz solange vorläufig aus, bis FörderungsnehmerInnen
1. die ursprünglich geplante Umsetzung des geförderten Projekts wiederaufnehmen können oder
 2. die Umsetzung des geförderten Projektes auf eine andere Art und Weise⁴ möglich ist, ohne das Ziel bzw. den Zweck des Projekts zu verändern.

Sollte weder die ursprünglich geplante Umsetzung wiederaufgenommen werden können (Ziffer 1) noch die Umsetzung des geförderten Projektes auf eine andere Art und Weise möglich sein (Ziffer 2) bzw. das ursprünglich geförderte Projekt obsolet werden, können ausstehende Auszahlungen gegebenenfalls nachträglich im Sinne des Absatzes 3 (bzw. der Fußnote 7) getätigt werden.

- (3) Sofern die Umsetzung des geförderten Projektes ersatzlos entfallen muss, bleiben bereits gewährte Förderungen⁵ FörderungsnehmerInnen insofern erhalten, als deren Verwendung im Wege der Abrechnung der Förderung insbesondere⁶ für folgende Kosten entsprechend nachgewiesen⁷ wird:

- Kosten für vorbereitende Arbeiten
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Absage bzw. Verzögerung der Umsetzung stehen (z.B. Kosten für Stornierungen)

Hinsichtlich jeglicher Kosten obliegt betroffenen FörderungsnehmerInnen jedoch die Schadensminderung.

⁴ z.B. in Form eines Online-Projektes.

⁵ Unabhängig davon, ob bereits (Förderungsmittel)Auszahlungen getätigt wurden.

⁶ Die Aufzählung ist beispielhaft, d.h. nicht abschließend.

⁷ Bei bereits getätigten Auszahlungen ergibt sich unter Umständen eine Differenz zwischen dem Betrag der getätigten Auszahlung und jenem Betrag, der im Wege der Abrechnung der Förderung aufgrund von Verwendungsnachweisen anerkannt wird. Sollte sich eine Differenz ergeben, kann es zu Rückforderungen der Förderung durch die Stadt Graz in Höhe dieser Differenz kommen. Bei ausstehenden Auszahlungen reduziert sich die in diesem Fall mögliche nachträgliche Auszahlung der Förderung um die Höhe dieser Differenz.